

⁴³ Die Teilkirche bringt die symbolische kirchliche Totalität nur insofern zum Ausdruck, als sie in Gemeinschaft mit der Gesamtkirche lebt. Die kirchliche Gemeinschaft ist eine Dimension, die über die bloße Teilkirche hinausgeht.

⁴⁴ Konst. über die Kirche 1.

⁴⁵ Konst. über die Kirche 13.

⁴⁶ Konst. über die Kirche 11, 2; Dekret über das Laienapostolat 11, 4.

⁴⁷ Dekret über den Ökumenismus 13.

⁴⁸ Y. Congar, Neuf cents ans après..., aaO. 84–85.

⁴⁹ Dieser Standpunkt wurde von Erzbischof Veillot in der Relation über den Textus emendatus 1964 vertreten. Vgl. K. Mörsdorf, *Kommentare II*, aaO. 151, Anm. 4.

⁵⁰ J. Ratzinger, Die bischöfliche Kollegialität. Theologische Entfaltung: De Ecclesia..., aaO. II, 44–70.

⁵¹ Zu dieser Frage vgl. W. Bertrams, Il potere pastorale del papa e del collegio dei vescovi (Roma 1967) 62–122; C. Colombo, Costituzione gerarchica della Chiesa e in particolare dell'episcopato: La Costituzione «De Ecclesia» (a cura di G. Ceriani) (Milano 1965) 237–261; K. Mörsdorf, Primat und Kollegialität nach dem Konzil: Über das bischöfliche Amt (Veröffentlichungen der Kath. Akademie der Erzdiözese Freiburg) (Karlsruhe 1966) 42–45.

⁵² Dekret über die Bischöfe 36.

⁵³ Dekret über die Bischöfe 37–38; MP Ecclesiae Sanctae I/41.

⁵⁴ Man muß zwischen dem formalen und dem materialen Aspekt der Kollegialität unterscheiden. Vgl. W. Aymans, Das synodale Element in der Kirchenverfassung (München 1967), Cap. 4, § 1 (Kan. Diss., die vor der Veröffentlichung steht).

⁵⁵ Zu der ganzen Frage vgl. K. Mörsdorf, *Kommentare II*, aaO. 228–232, 237–238.

⁵⁶ K. Rahner, Bischof und Bistum: Handbuch der Pastoraltheologie I (Freiburg i. Br. 1964) 167–179.

⁵⁷ Dekret über die Bischöfe 11, 1; 22–23.

⁵⁸ Zur Subordination der beiden Prinzipien vgl. K. Mörsdorf, Über die Zuordnung des Kollegialitätsprinzips zu dem Prinzip der Einheit von Haupt und Leib in der hierarchischen Struktur der Kirchenverfassung: Wahrheit und Verkündigung, M. Schmaus zum 70. Geburtstag (München 1967) II, 1435–1445.

⁵⁹ Konst. über die Kirche 25–27. «Lumen Gentium» hat ausdrücklich zwischen Dienst und Gewalt unterschieden, damit die Lehre über die drei Dienste nicht mit der über die «drei Gewalten» verwechselt werde. Über die Beziehung der Weihe- und Jurisdiktionsgewalt zu den drei Diensten vgl. K. Mörsdorf, Heilige Gewalt: Sacramentum mundi (Freiburg i. Br. 1967ff) II (in Veröffentlichung) Nr. I–III.

⁶⁰ Konst. über die Kirche 21, 2.

⁶¹ Dekret über die Bischöfe 8/a.

⁶² K. Rahner, Bischof und Bistum, aaO. 176; Ders., Über den

Begriff des «Ius divinum» im kath. Verständnis: Schriften zur Theologie V (Einsiedeln 1962) 249–277; Ders., Über Bischofskonferenzen, ebd. VI (Einsiedeln 1965) 438–442.

⁶³ Dekret über die Bischöfe 8/b.

⁶⁴ Zu der ganzen Frage vgl. K. Mörsdorf, *Kommentare II*, aaO. 158–161, Exkurs II 166–171; Ders., Neue Vollmachten und Privilegien der Bischöfe: Arch. f. kath. Kirchenrecht 133 (1964) 82–101.

⁶⁵ Während der Codex dem Bischof eine vorwiegend negative Aufgabe der Aufsicht über die Anwendung der liturgischen Vorschriften zuerkannt hatte (vgl. can. 1261), hat das Konzil can. 1257 außer Kraft gesetzt und dem Bischof wieder eine allgemeine Kompetenz erteilt, nach Maßgabe des neuen Rechtes die Liturgie in seinem Bistum zu ordnen. Vgl. Konst. über die Liturgie 22, 1; Instr. über die Liturgiekonstitution 22; K. Mörsdorf, *Lehrbuch des Kirchenrechts II* (1967) 365–370.

⁶⁶ Dekret über die Bischöfe 31–32; Konst. über die Kirche 20–21. Vgl. H. Schmitz, Amtsenthebung und Versetzung der Pfarrer im neuen Recht: Trierer Theol. Zeitschr. 67 (1967) 357–371.

⁶⁷ Dekret über die Bischöfe 28; MP Ecclesiae Sanctae I 18.

⁶⁸ Dekret über die Bischöfe 34–35; MP Ecclesiae Sanctae I 22–40. A. Scheuermann, Kommentar zum Ordensdekret des Zweiten Vatikanischen Konzils: Das Konzil und die Orden (Köln 1967) 105–108; Ders., Die Ausführungsbestimmungen zu den Konzilsweisungen für die Ordensleute, ebd. 122–137.

⁶⁹ K. Mörsdorf, *Kommentare II*, aaO. 173.

⁷⁰ Vgl. O. Saier, Die hierarchische Struktur des Presbyteriums: Arch. f. kath. Kirchenrecht 136 (1967) 341–391; L. Weber, Der Priesterrat: Der Seelsorger 38 (1968) 105–118.

⁷¹ Die Ordensleute werden zum Diözesanklerus gerechnet. Vgl. Dekret über die Bischöfe 34, 1.

⁷² Y. Congar, Notes sur le destin..., aaO. 118.

⁷³ Zum Beispiel Dekret über die Bischöfe 6; Dekret über die Priester 10; Dekret über die Missionstätigkeit 19, 4 und 20, 1; MP Ecclesiae Sanctae I 1–5.

⁷⁴ Zum Beispiel Dekret über den Ökumenismus 4, 11; 5 und 10, 1.

⁷⁵ Zum Beispiel Dekret über die Missionstätigkeit 20 und 38, 1–2.

Übersetzt von Dr. August Berz

EUGENIO CORECCO

geboren am 3. Oktober 1931 in Airolo (Schweiz), 1955 zum Priester geweiht. Er studierte an der Gregoriana und an den Universitäten München und Freiburg (Schweiz), ist Lizentiat der Theologie und des Zivilrechtes, Doktor des Kirchenrechtes (1962) und seit 1967 Assistent am kanonischen Institut der Universität München. Er arbeitet vor allem mit an der Zeitschrift: La scuola cattolica.

von der spezifischen Problematik der Ostkirche muß abgesehen werden, die die Synoden bevorzugt und die lockere Form der Bischofskonferenzen eigentlich nur als Notlösung oder unter lateinischem Einfluß kennt.

I. Bedeutung und Aufgabe

Obwohl c. 292 § 1 Bischofskonferenzen, und zwar ohne jede Hoheitsbefugnis, nur auf der Ebene der Kirchenprovinz vorsieht – andere Konferenzen könnte man nur unter dem Einleitungssatz subsumieren –, gab es überstaatliche, sogar kontinentale Bischofskonferenzen längst, ehe das Zweite Vatikanum bestimmte, daß Bischöfe mehrerer Länder

Ferdinand Klostermann Die überstaatlichen Bischofskonferenzen

Im folgenden ist nur von überstaatlichen Bischofskonferenzen, also weder von Synoden und Konzilien noch von gesamtkirchlichen Bischofsorganen die Rede. Dabei müssen wir uns wieder auf einige, vor allem den überstaatlichen Bischofskonferenzen eigentümliche Probleme beschränken. Auch

(nationum) eine einzige Konferenz bilden können (38/5).¹ Diese Entwicklung war notwendig: Eine immer mehr zusammenwachsende Welt verlangt auch in der Kirche immer großräumigere Studien, Erfahrungen, Methoden, Planungen und Aktionen; ohne entsprechende Zwischenorgane zwischen Apostolischem Stuhl und Diözesen, bzw. nationalen Bischofskonferenzen scheidert nicht nur jede Dezentralisation der Kirche, sondern wird auch die «Aufwertung» des Bischofsamtes zu einem unerträglichen, kleinspurigen Diözesanismus führen; Konzilien können Bischofskonferenzen schon wegen ihrer Schwerfälligkeit nicht ersetzen.

In den Aufgabenbereich überstaatlicher Bischofskonferenzen kann grundsätzlich alles fallen, was den Heildienst der Kirche betrifft und von übernationaler Bedeutung ist. Das Konzil wie auch nachkonziliare Dokumente haben den Bischofskonferenzen ausdrücklich gewisse Aufgaben zugewiesen, von denen nicht wenige am besten von überstaatlichen Konferenzen aufgegriffen würden (vgl. LJ).

II. Errichtung und Statut

Zum Unterschied von den «Beziehungen zwischen den Bischofskonferenzen verschiedener Länder», die gepflegt werden sollen (I), ist die Errichtung überstaatlicher Bischofskonferenzen eine bloße Kannbestimmung für Fälle, wo «besondere Verhältnisse» es fordern (38/5). Das «*vel territorium*» (ES) kann sich darum nur auf jene Fälle beziehen, in denen die Errichtung nationaler Konferenzen aus irgendwelchen Gründen unmöglich ist. Keineswegs aber beziehen sich die «besonderen Verhältnisse» nur auf solche Fälle, wengleich das Konzil die nationalen Konferenzen als den Normalfall betrachtet. Das schließt nicht aus, daß den überstaatlichen Konferenzen eine immer größere Bedeutung zukommt und daß ihnen in gewissen Fällen auch hoheitliche Befugnisse zuerkannt werden.

Die Neuerrichtung überstaatlicher Bischofskonferenzen ist an die Zustimmung (*approbante*) des Apostolischen Stuhles gebunden (38/5). Das «*approbante*» ist wohl rechtsbegründend gemeint, da die Durchführungsbestimmungen überhaupt nur von einem «*probante*» reden und die Bischöfe selbst diese Konferenzen konstituieren (38/5). Dem Apostolischen Stuhl steht die Aufstellung von «*peculiares normae*» zu (ES); das muß noch nicht eine Reservation der

Erstellung der Statuten bedeuten, wie schon das «*quaelibet conferentia*» (38/3) andeutet.

Man muß annehmen, daß die allgemeinen Bestimmungen (38) auch auf die überstaatlichen Konferenzen anzuwenden sind, außer die «*peculiares normae*» sehen etwas anderes vor. Dafür spricht schon das «*vel territorii*» (38/1) und das «*quaelibet conferentia*» (38/3); auch sind diese Bestimmungen, die früher nur von nationalen Konferenzen handelten, erst über ausdrücklichen Wunsch mancher Konzilsväter ins Allgemeine verändert worden.

Die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Statuten der schon bestehenden Bischofskonferenzen (ES § 2) – das «*recognoscenda*» ist sicher nur rechtsbegründend zu verstehen – sind wohl auch auf überstaatliche Konferenzen anzuwenden; Mörsdorf neigt aber dazu, die Bestimmungen über die überstaatlichen Konferenzen (ES § 4) auch auf schon bestehende Konferenzen auszudehnen, glaubt jedoch, das neue Kirchenrecht solle von der unnötigen Erschwerung der so erwünschten internationalen Beziehungen (*rationes*) durch eine vorherige Unterrichtung des Apostolischen Stuhles wieder absehen.

Auch die überstaatlichen Bischofskonferenzen sollten sich auf allen Ebenen die entsprechenden Organe, Kommissionen, Pastoralräte, Ämter (42), Informations- und Studienzentren schaffen oder beordnen, die oft sogar rationeller auf überstaatlicher Basis errichtet werden.

III. Arten und Modelle

Schon in der Geschichte der Bischofskonferenzen wie auch in den Konzils- und Durchführungstexten zeigen sich verschiedene Arten und Modelle überstaatlicher Bischofskonferenzen; andere könnte man sich im Zuge der Weiterentwicklung vorstellen.

1. Neben formell errichteten überstaatlichen Bischofskonferenzen wird es weiterhin informelle «Beziehungen» zwischen den Konferenzen geben (38/5).

2. Neben Vollversammlungen der Bischöfe (38/2) dürften überstaatliche Treffen – beratenden Charakters – der Vorsitzenden oder Delegierten von Bischofskonferenzen schon wegen der größeren Beweglichkeit und Wirtschaftlichkeit Zukunft haben.

3. Neben überstaatlichen Bischofskonferenzen mit nur beratendem Charakter (38/6) wird es auch solche mit unter Umständen rechtsverbindlicher Kraft geben (LJ): Ihnen könnte u. a. die Schaf-

fung von Partikularrecht in pastoralen und disziplinarischen Fragen (Zölibatsgesetzgebung), die authentische Interpretation der Dekrete überstaatlicher Plenarkonzilien, die Designation von Mitgliedern und Konsultoren gesamtkirchlicher Organe zugewiesen werden.

4. Ganz abgesehen von gesamtkirchlichen Bischofsversammlungen werden sich auch die gliedkirchlichen nach den neu zu bildenden Raumstrukturen staffeln müssen: Die einzelnen Landeskirchen sollten nach sozio-kulturellen Großräumen, Sprachräumen oder anderen kulturellen, geschichtlichen, politischen Traditionsräumen oder auch nach rein geographischen Gesichtspunkten zu übernationalen «kirchlichen Regionen» zusammengefaßt werden, die nun auch kirchenrechtlich errichtet werden können (39–41); diese Großregionen bzw. großregionalen Kirchen sollten wieder subkontinental und kontinental zu «Patriarchaten» zusammengeschlossen werden. So könnte man sich leicht kontinentale Bischofskonferenzen für Afrika, Nordamerika, Süd- und Mittelamerika, Australien und Ozeanien, Europa vorstellen oder großregionale für die Länder der arabischen Welt oder den Vorderen Orient.

5. Überstaatliche Bischofskonferenzen könnten auch nach primär anderen als territorialen Gesichtspunkten gebildet werden: nach Riten, nach Kirchentümern mit eigenen Traditionen quer durch Nationen und Großregionen hindurch – man denke an den Fall von Wiedervereinigung von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften; nach Kompetenzen für bestimmte Personen- und Sachbereiche.

6. Im Normalfall ergänzen die überstaatlichen Bischofskonferenzen die nationalen. Wenn unter Umständen (etwa zu geringe Zahl der Bischöfe) überstaatliche Bischofskonferenzen die nationalen ersetzen (LJ), gelten für sie auch die Bestimmungen für nationale Konferenzen.

7. Von echt überstaatlichen Konferenzen sind nationale Konferenzen zu unterscheiden, denen sich Bischöfe anderer Länder anschließen, die selbst keine nationale Bischofskonferenz bilden können (ES § 3); solche Konferenzen werden nicht von den Sonderbestimmungen für überstaatliche Konferenzen getroffen.

8. In der westlichen Kirche stellen ritusgebundene Konferenzen den Normalfall dar; für die Ostkirche werden auch interrituelle Konferenzen empfohlen (38/6).

9. Personell sind Bischofskonferenzen derzeit auf Bischöfe und Personen mit bischofähnlicher

Gewalt beschränkt (38/2). Doch wäre die Beziehung von Presbytern und Laien als Experten, ja selbst echter, unter Umständen sogar gewählter Vertreter des Presbyteriums und des übrigen Gottesvolkes nicht ohne Tradition. Diesen könnte für Fragen, die die Lehre nicht berühren, gemeinrechtlich auch beschließende Stimme zuerkannt werden.

IV. Vertikale und horizontale Beziehungen

Erst durch die Übertragung von Kompetenzen seitens des Apostolischen Stuhles und der Diözesen werden die überstaatlichen Bischofskonferenzen zu echten Zwischeninstanzen zwischen den Diözesen und nationalen Bischofskonferenzen und dem Apostolischen Stuhl. Dieser sollte jene vor einer Entscheidung mit allen Problemen befassen, die das betreffende Gebiet als Ganzes berühren; er sollte im Sinne des Subsidiaritätsprinzips überhaupt nur dort und soweit eingreifen, wo und soweit das Wohl des Ganzen zu fördern und zu sichern ist. Dieses Gemeinwohl wird gewiß immer berührt, wenn die Lehre in Frage steht; es wäre aber sehr zu prüfen, wieweit dies auch bei rein disziplinären Fragen (Liturgie von Haus- und Familienmessen, Zulassung nebenberuflicher, verheirateter Presbyter) der Fall ist, zumal wenn eine fast einhellige Meinung des gesamten Episkopates eines entsprechenden Großraumes besteht. Auch mit gesamtrechtlichen Maßnahmen, wichtigen Enzykliken und Lehrschreiben, mit der Thematik der gesamtkirchlichen Bischofssynode sollten die großen Gliedkirchen wenigstens durch ihre Bischofskonferenzen befaßt werden. Nur so werden sich die verschiedenen Gaben und Charismen Gottes entfalten und wird sich der notwendige Austausch des Glaubens und der gegenseitigen Hilfe vollziehen können und die Versklavung unter einen neuen Nomos mit seinen «schweren, unerträglichen Bürden» (Mt 23,4) verhindern lassen (vgl. Gl 4, 1–5, 1).

Auch unter den gleich- und verschiedenartigen Bischofskonferenzen (38/5) ist der Austausch des Glaubens von größter Bedeutung für das Leben und den Aufbau der Kirche und ihrer Gemeinden; dem dienen auch die für die Ostkirche empfohlenen interrituellen Bischofskonferenzen (38/6). Ein rechtsverbindlicher Instanzenzug sollte hier freilich auf die notwendigsten Fälle beschränkt werden.

Auch die überstaatlichen Bischofskonferenzen sollten die Konzilien nicht ersetzen. Gewiß wird

man auch überstaatlich mit bindenden Beschlüssen mitunter nicht auf Plenarkonzilien warten können; andererseits werden Fragen von inhaltlich und räumlich weittragender Bedeutung besser auf wohl selteneren, aber dann um so besser vorbereiteten überstaatlichen Konzilien behandelt, die die nach heutigem Kirchenverständnis nötige, breitere Repräsentation des gesamten Gottesvolkes und eine eingehendere Vorbereitung und Diskussion ermöglichen.

Paul VI. betonte in der öffentlichen Konzils-sitzung am 18. November 1965, die den Bischofs-konferenzen zugewiesene neue Wirksamkeit werde von großer Bedeutung für die Entwicklung des Kirchenrechts sein. Gerade überstaatliche Kon-ferenzen werden vielleicht am meisten mithelfen, eine Einheit der Uniformität allmählich in eine Einheit in Vielfalt umzuwandeln und echte Glied-kirchen mit eigenen Traditionen, Liturgien und

der ihnen zustehenden Autonomie und Auto-kephalie im Rahmen der einen Kirche Christi zu schaffen.

¹ Zur näheren Begründung verweist der Verfasser auf seine dem-nächst erscheinende Studie zum Thema. Die in Klammern ohne Bei-fügung angeführten Zahlen beziehen sich auf Artikel des Bischofs-dekretes des Zweiten Vat. Es bedeutet *Motu proprio Ecclesiae Sanctae* vom 6. August 1966, I. n. 41; LJ *Liturgieinstruktion* vom 26. September 1964, n. 23. Zum Ganzen vgl. K. Mörsdorf, Einlei-tung und Kommentar zum Dekret über die Hirtenaufgabe der Bi-schöfe in der Kirche: LThK², Das Zweite Vatikanische Konzil, II, 228–243.

FERDINAND KLOSTERMANN

geboren am 21. März 1907 in Steindorf/Salzburg (Österreich), 1929 zum Priester geweiht. Er studierte am Priesterseminar in Linz und an der theologischen Fakultät der Universität Graz und doktorierte 1936 in Theologie. Seit 1962 ist er Professor für Pastoraltheologie an der katholischen theologischen Fakultät der Universität Wien, Generalassistent der Katholischen Aktion in Österreich. Er veröffent-lichte: Prinzip Gemeinde (Wien 1965) und arbeitet vor allem mit an der Zeitschrift: Der Seelsorger.

Karl Gastgeber

Leben und Dienst des Priesters gemäß den aktuellen pastoralen Situationen

Obwohl im Priesterdekret des Zweiten Vatikanum selbst darauf verwiesen wird, daß alle Gläubigen zu einer heiligen und königlichen Priesterschaft durch Christus werden und darum jedes Glied An-teil an der Sendung des Leibes Christi hat, betont das Konzil die wichtige Rolle des Priesterstandes bei der Erneuerung der Kirche Christi und spricht in diesem Zusammenhang von höchst bedeutsa-men und immer schwierigeren Aufgaben.¹ Priester aber sind einige aus den Gläubigen, die der Herr zu amtlichen Dienern eingesetzt hat. Sie haben teil an dem Amt des ewigen Hohenpriesters Jesus Christus, durch das die Kirche hier auf Erden un-unterbrochen zum Volk Gottes, zum Leibe Christi und zum Tempel des Heiligen Geistes aufgebaut wird. Das gemeinsame wie das besondere Priester-tum haben sich selbst als Gottesvolk und die Welt zur Aufgabe. Sofern nun immer das Objekt einer

menschlichen Handlung diese bestimmt, die menschliche Situation, an die sich der priesterliche Dienst richtet, eine geschichtlich veränderliche ist, wird das Leben und der Dienst des Priesters sich von der sich ständig verändernden Situation be-stimmen lassen müssen. Diese Untersuchung will I. die geschichtliche Entwicklung und insbeson-dere den Niederschlag im CIC der gestellten The-matik beachten, hernach II. daraus die theologischen und kanonischen Grundlehren zu erheben versuchen; III. diese mit den Erfordernissen der neuen pasto-ralen Probleme konfrontieren; IV. daraus neue Richtlinien für ein *ius condendum* vorschlagen.

Die umfassende Materie bringt es mit sich, daß eine erschöpfende Behandlung des gestellten The-mas nicht erwartet werden kann.

I. Dienst und Leben des Priesters nach der Geschichte und dem Kodex

In der ersten Generation der Kirche scheint es zwei Verfassungen gegeben zu haben: die pauli-nische und die palästinensische. «Während die Episkopen und Diakone ihren Ursprung in den heidenchristlichen Gemeinden haben dürften, ist die presbyteriale Ordnung judenchristlicher, bzw. jüdischer Herkunft.»² In Apg 20, 28–35 wird der Presbyterat als Hirtendienst beschrieben. Seine